

Ergibt die Überprüfung des angefochtenen Urteils, daß eine Strafhafte nicht mehr erforderlich ist, so kann das Oberste Gericht die Haftentlassung anordnen. Das bedarf der Zustimmung des Generalstaatsanwalts. Wenn der Präsident des Obersten Gerichts den Antrag gestellt hat, ist seine Zustimmung erforderlich (§315 Abs. 2 StPO).

## § 29

### **Die Wiederaufnahme des Verfahrens**

#### *I. Die Aufgaben und Voraussetzung en des Wiederaufnahmeverfahrens*

##### 1. Die Aufgaben des Wiederaufnahmeverfahrens

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens (im folgenden als Wiederaufnahme des Verfahrens bezeichnet) ist ein Rechtsbehelf. Er dient der Beseitigung solcher fehlerhaften Entscheidungen, die entweder auf einer falschen Sachverhaltsfeststellung beruhen, deren Mangelhaftigkeit erst nachträglich bekannt geworden ist oder an deren Richtigkeit wegen der fehlenden Objektivität eines Richters oder Staatsanwalts berechnete Zweifel bestehen.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens dient gleich der Kassation dem Zweck, die Einheit zwischen Rechtskraft und Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Sie grenzt sich jedoch klar von der Kassation ab, der gegenüber sie eine untergeordnete Rolle spielt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet grundsätzlich nur einen Angriff auf die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung (§ 317 Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Eine Rechtsfrage kann der Wiederaufnahme des Verfahrens — mit Ausnahme des § 317 Abs. 1 Ziff. 2 StPO — nicht zugrunde gelegt werden.

Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens ist stets davon auszugehen, daß die angefochtene Entscheidung im Zeitpunkt ihres Erlasses nicht anders ergehen konnte bzw. daß erst nachträglich bekannt wurde, daß sich ein Richter oder Staatsanwalt einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat. Dadurch wird vermieden, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens von den Prozeßparteien im Sinne eines weiteren Rechtsmittels ausgenutzt werden kann.

##### 2. Die Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens

Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens sind in § 317 StPO geregelt.